

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 30. November

1979

Datum	Inhalt	Seite
23. 11. 1979	<b>Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen</b> .....	363
23. 11. 1979	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes</b> .....	366
26. 11. 1979	<b>Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Besoldungsordnungen</b> .....	372
5. 10. 1979	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus .....	384
30. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Ausgleichskassenverordnung .....	386
9. 11. 1979	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die überregionale Trinkwassersicherung im Gemeindebereich Marxheim .....	386
13. 11. 1979	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten .....	387
14. 11. 1979	Verordnung über Berufsbezeichnungen der Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen ..	388
15. 11. 1979	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse .....	389

## Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 23. November 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

<sup>1</sup>Der Vertreter der staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Art. 5 Abs. 1 des Staatsvertrages) und für den Fall seiner Verhinderung ein erster und zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von einer Versammlung der Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien der staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern gewählt. <sup>2</sup>Wählbar sind Professoren aus Hochschulen, an denen Studiengänge geführt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl in das Verfahren bei der Zentralstelle einbezogen sind. <sup>3</sup>Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt.

### Art. 2

(1) <sup>1</sup>Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der Zentralstelle einbezogen worden, setzen die staatlichen Hochschulen die Zulassungszahl durch Satzung nach den Vorschriften des Art. 7 Abs. 2 bis 5 und 7 des Staatsvertrages und den hierzu ergangenen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus fest. <sup>2</sup>Die Satzung ist gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages zu befristen. <sup>3</sup>Bleibt die Hochschule untätig, obwohl der Studiengang in das Verfahren bei der Zentralstelle einbezogen worden ist, oder ist das Einvernehmen

nach Satz 1 nicht herzustellen, kann diese Regelung nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung getroffen werden. <sup>4</sup>Von der Anhörung der Hochschule kann abgesehen werden, wenn die Regelung unaufschiebbar ist. <sup>5</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die vorzeitige Aufhebung der Satzung verlangen, wenn die Einbeziehung in das Verfahren bei der Zentralstelle aufgehoben wird; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welcher Art und Weise Zulassungszahlen für die einzelnen Fachsemester oder Studienabschnitte festgelegt werden.

### Art. 3

(1) Ist ein Studiengang nicht oder nur teilweise in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen, so können für diesen Studiengang oder für den nicht einbezogenen Teil dieses Studienganges Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erreicht oder übersteigt.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die vorzeitige Aufhebung der Satzung verlangen, wenn die Festsetzung der Zulassungszahl im Hinblick auf die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium nicht mehr gerechtfertigt ist. <sup>3</sup>Bleibt die Hochschule untätig, obwohl die in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages bezeichnete Kapazitätsgrenze durch die Zahl der Bewerber voraussichtlich überschritten wird oder die Voraussetzung des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vorliegen oder ist das Einvernehmen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 nicht herzustellen, kann die Festsetzung

der Zulassungszahlen nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung vorgenommen werden; Entsprechendes gilt, wenn die Hochschule einem Verlangen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Satz 2 nicht nachkommt. <sup>1</sup>Von der Anhörung der Hochschule kann abgesehen werden, wenn die Regelung unaufschiebbar ist.

#### Art. 4

(1) <sup>1</sup>Für Studiengänge, für die nach Art. 3 eine Zulassungszahl festgesetzt ist, kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß

1. a) ein sich auf die staatlichen Hochschulen beziehendes besonderes Verteilungsverfahren oder
- b) ein sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehendes besonderes Verteilungsverfahren;
2. a) ein sich auf die staatlichen Hochschulen beziehendes zentrales Auswahlverfahren oder
- b) ein sich auf die einzelnen staatlichen Hochschulen beziehendes örtliches Auswahlverfahren

durchgeführt wird. <sup>2</sup>Art. 9 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Verfahren nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a durchgeführt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages an der Mehrzahl der staatlichen Hochschulen vorliegen.

(2) Studiengänge an nichtstaatlichen Hochschulen können auf Antrag des Trägers der Hochschule in ein Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a einbezogen werden.

#### Art. 5

(1) Wird für einen Studiengang ein besonderes Verteilungsverfahren nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a durchgeführt, gelten die Art. 10, 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, 3 und 4 des Staatsvertrages entsprechend mit der Maßgabe, daß die Entscheidung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu treffen ist.

(2) <sup>1</sup>Ein besonderes Verteilungsverfahren nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b kann durchgeführt werden, wenn in einem Studiengang die an allen staatlichen Hochschulen vorhandenen Studienplätze für die Gesamtzahl der Bewerber voraussichtlich ausreichen, die Zahl der Bewerber bei einzelnen Hochschulen die dort festgesetzten Zulassungszahlen jedoch voraussichtlich überschreiten wird. <sup>2</sup>Die Hochschulen, an denen für die betreffenden Studiengänge Zulassungszahlen festgesetzt sind, treffen die Zulassungsentscheidungen in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages. <sup>3</sup>Den nicht an diesen Hochschulen zugelassenen Bewerbern wird freigestellt, an welchen den betreffenden Studiengang anbietenden anderen Hochschulen sie zugelassen werden wollen.

#### Art. 6

(1) Wird für einen Studiengang ein Auswahlverfahren nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 durchgeführt, gelten für die Auswahl der Studienbewerber die Art. 12 Abs. 2, Art. 13 und 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2, Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für Studiengänge, für die die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen oder ergänzt wird, kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die Auswahl für die nach Absatz 1 in Verbindung mit Art. 14 des Staatsvertrages zu verge-

benden Studienplätze ausschließlich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung erfolgt oder daß neben dem Grad der Qualifikation im Nachweis über die Qualifikation auch das Ergebnis der Eignungsprüfung zu berücksichtigen ist. <sup>2</sup>Ferner kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß das Ergebnis einer Eignungsprüfung nur zu dem Zulassungstermin Gültigkeit hat, auf den sich die Eignungsprüfung bezieht.

(3) <sup>1</sup>Für die Auswahl von Bewerbern, die eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, gelten die Absätze 1 und 2 sowie Art. 10 und Art. 14 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages entsprechend mit der Maßgabe, daß durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann, daß eine Auswahl nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages entfällt oder daß eine Auswahl nur nach Art. 10 des Staatsvertrages erfolgt. <sup>2</sup>Dabei ist der Vorrang von Bewerbern, die in dem betreffenden Studiengang bereits eingeschrieben waren, vor den übrigen Bewerbern vorzusehen.

#### Art. 7

(1) Wird für einen Studiengang ein Auswahlverfahren nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a durchgeführt, gelten für die Verteilung der nach Art. 6 ausgewählten Bewerber die Art. 10 und 12 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß dem Verfahren anstelle der Gesamtzahl der Studienplätze die Zulassungszahlen für die Studiengänge an den einzelnen Hochschulen zugrunde gelegt werden und die Auswahl unter denjenigen Bewerbern erfolgt, die sich für die einzelnen Hochschulen beworben haben.

#### Art. 8

(1) Durch Rechtsverordnung können für Studiengänge, für die nach Art. 3 eine Zulassungszahl festgesetzt ist, Regelungen getroffen werden über

1. die Einzelheiten der Kriterien im Auswahlverfahren,
2. die Auswahl unter ranggleichen Bewerbern; dabei kann auch die Entscheidung durch das Los vorgeesehen werden,
3. die einzelnen Quoten, die im Rahmen des Art. 6 festzusetzen sind,
4. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens einschließlich des allgemeinen und besonderen Verteilungsverfahrens,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen und der Zuständigkeiten; hierbei kann vorgesehen werden, daß die Entscheidung über sämtliche Bewerbungen ganz oder teilweise einer bestehenden oder einzurichtenden Behörde oder Hochschule übertragen wird,
6. die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigeblicher Plätze auch an Bewerber, die die Frist versäumt haben; dabei kann auch die Entscheidung durch das Los vorgeesehen werden.

(2) Durch Rechtsverordnung können

1. für die Hochschulen einheitliche Melde- und Einschreibefristen festgesetzt werden,
2. für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, Voranmeldefristen für Studienbewerber festgelegt werden; bei Versäumen der Voranmeldefrist kann die Einschreibung in den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn,

daß der Studienbewerber diese Frist ohne Verschulden versäumt hat.

#### Art. 9

Soweit die Hochschulen den Staatsvertrag, dieses Ausführungsgesetz sowie die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen zu vollziehen haben, obliegt ihnen dies als staatliche Aufgabe.

#### Art. 10

(1) Zuständiges Landesministerium und zuständige Landesbehörde im Sinne der Bestimmungen des Staatsvertrages ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die Rechtsverordnungen aufgrund des Staatsvertrages und die Rechtsverordnungen nach Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2 sowie Art. 8 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen.

#### Art. 11

Das **Bayerische Hochschulgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), geändert durch die Gesetze vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), wird wie folgt geändert:

1. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Eignung und Leistung in den Regelungen nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261)“ durch die Worte „dem Grad der Qualifikation in den Regelungen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363)“ ersetzt,
- b) in Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „Eignung und Leistung“ durch die Worte „dem Grad der Qualifikation“ ersetzt.

2. In Art. 65 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 9 Abs. 5 und 6“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 5“ ersetzt.

#### Art. 12

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten die bisher aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 erlassenen Vorschriften weiter.

München, den 23. November 1979

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

## Erstes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Vom 23. November 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Satz 1 gilt nicht für Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen.“
2. Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz — Bayerische Besoldungsordnungen — wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Vorbemerkung Nummer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Eine Stellenzulage nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzurechnen.“
  - 2.2 In Besoldungsgruppe A 9 werden gestrichen:
    - a) die Ämter  
„Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12“,  
„Hauptflußmeister<sup>2)</sup>“,  
„Hauptstraßenmeister<sup>3)</sup>“,
    - b) die Fußnoten 1 bis 3.
  - 2.3 In Besoldungsgruppe A 10
    - a) wird beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9, A 11 oder A 12“ gestrichen: „A 9“;
    - b) werden nach dem Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“ die Ämter  
„Hauptflußmeister<sup>2)</sup>“,  
„Hauptstraßenmeister<sup>3)</sup>“,  
eingefügt;
    - c) erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:  
„<sup>1)</sup> Dieses Amt ist Eingangsamt.“;
    - d) werden folgende Fußnoten 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2)</sup> Das Amt kann nur den Leitern der Flußmeistereien in Augsburg, Bayreuth, Deggendorf, Füssen, Lenggries, München, Neu-Ulm, Nürnberg, Oberammergau, Piding, Plattling, Regensburg, Rosenheim, Sonthofen, Traunstein, Würzburg übertragen werden.“  
„<sup>3)</sup> Das Amt kann nur den Leitern der Autobahnmeistereien in Augsburg, Erlangen, Fischbach, Geiselwind, Greding, Hösbach, Hohenbrunn, Holzkirchen, Ingolstadt, Kist, München-Nord, München-West, Pollenried, Rosenheim und der Straßenmeistereien in Amberg, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Dachau, Eschenbach, Gilching, Kempten, Landshut, München-Riem, Nürnberg, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg übertragen werden.“
  - 2.4 In Besoldungsgruppe A 11
    - a) wird bei dem an zweiter Stelle aufgeführten Amt des Fachlehrers (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) gestrichen: „A 9“;

b) erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

„<sup>2)</sup> Dieses Amt ist Beförderungsamtsamt für Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10, die eine achtjährige Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine vierjährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 9 verbracht haben.“

Fachlehrer erhalten

als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach und Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter, im Fach Sport ein Fachberater und eine Fachberaterin je Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter),

als Fachbetreuer an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis oder in Schreibtechnik erteilt wird,

eine Stellenzulage von 100,— DM. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie der Fachlehrer im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen und die Tätigkeit als Fachberater oder Fachbetreuer insgesamt mindestens 10 Jahre ausgeübt hat.“

- 2.5 In Besoldungsgruppe A 12 werden bei dem an zweiter Stelle aufgeführten Amt des Fachlehrers (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) die Worte „A 9 bis A 11“ durch die Worte „A 10 oder A 11“ ersetzt.
- 2.6 In Besoldungsgruppe A 14 erhält das Amt „Rektor“ folgende Fassung:  
„Rektor  
— im Justizvollzugsdienst als Koordinator der Schultätigkeit an Justizvollzugsanstalten in Bayern —  
— im kommunalen Schulverwaltungsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) —“.
- 2.7 In Besoldungsgruppe A 15
  - 2.7.1 werden gestrichen:
    - a) das Amt  
„Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung  
— als der stellvertretende Direktor der staatlichen Klassenlotterie in den Süddeutschen Ländern<sup>7)</sup> —“,
    - b) die Fußnote 7;
  - 2.7.2 werden ersetzt:
    - a) beim Amt „Studiendirektor“ das Fußnotenzeichen „<sup>8)</sup>“ durch „<sup>7)</sup>“,
    - b) bei der dritten Funktionsbeschreibung des Amtes „Studiendirektor“ das Fußnotenzeichen „<sup>9)</sup>“ durch „<sup>8)</sup>“,
    - c) bei der fünften Funktionsbeschreibung des Amtes „Studiendirektor“ das Fußnotenzeichen „<sup>10)</sup>“ durch „<sup>9)</sup>“;
  - 2.7.3 die Fußnoten 8 bis 10 werden Fußnoten 7 bis 9;
  - 2.7.4 wird eingefügt:  
nach dem Amt „Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte“ das Amt  
„Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Coburg  
— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers —“.
- 2.8 In Besoldungsgruppe A 16 werden eingefügt:
  - a) nach dem Amt „Direktor eines Bezirkskrankenhauses“ das Amt

- „Geschäftsführer bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben  
— als weiterer Vertreter des Hauptgeschäftsführers, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2“,
- b) nach dem Amt „Leitender Oberlandesanwalt“ das Amt  
„Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung  
— als der stellvertretende Direktor der Staatlichen Klassenlotterie in den Süddeutschen Ländern —“.
- 2.9 In Besoldungsgruppe B 2
- 2.9.1 werden gestrichen:  
die Ämter  
„Oberstudiendirektor  
— als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen,  
— als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien —“,  
„Präsident des Geologischen Landesamts“,  
„Präsident einer Bezirksfinanzdirektion“,  
„Präsident einer Flurbereinigungsdirektion“;
- 2.9.2 werden eingefügt:
- a) nach dem Amt „Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung“ das Amt  
„Direktor der Landeshafenverwaltung in Regensburg“,
- b) nach dem Amt „Geschäftsführender Direktor bei der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten“ die Ämter  
„Geschäftsführer bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz  
— als weiterer Vertreter des Hauptgeschäftsführers, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —“,  
„Geschäftsführer bei den Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben  
— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers —“,
- c) nach dem Amt „Kanzler der Universität Augsburg“ das Amt  
„Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung  
— als der ständige Vertreter des Präsidenten für den bayerischen Geschäftszweig —“,
- d) beim Amt „Stadtdirektor“ an zweiter Stelle folgende neue Funktionsbeschreibung:  
„— der Landeshauptstadt München als Gruppenleiter bei den Stadtwerken München, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —“,
- e) folgende neue Fußnote 1:  
„1) Es kann je ein weiterer ständiger Vertreter
- für den Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern und für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz bestellt werden.“
- 2.9.3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Polizeiverwaltungsamts“ geändert in „Präsident des Polizeiverwaltungsamts“;
- 2.9.4 werden die bisherigen Fußnoten 1, 2 und 3 die Fußnoten 2, 3 und 4.
- 2.10 In Besoldungsgruppe B 3
- 2.10.1 werden eingefügt:
- a) nach dem Amt „Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband“ das Amt  
„Direktor beim Landesbeauftragten für den Datenschutz  
— als der ständige Vertreter des Landesbeauftragten —“,
- b) nach dem Amt „Direktor beim Prüfungsverband öffentlicher Kassen — als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Direktors —“ das Amt  
„Direktor der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“,
- c) nach dem Amt „Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken“ das Amt  
„Direktor der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“,
- d) nach dem Amt „Geschäftsführender Direktor der Landesgewerbeanstalt Bayern“ die Ämter  
„Geschäftsführer bei der Handwerkskammer für Oberbayern  
— als der zweite ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers —“,  
„Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Niederbayern, Oberpfalz  
— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers<sup>2)</sup> —“,
- e) nach dem Amt „Oberpflegamtsdirektor der Stiftung Juliusspital Würzburg“ das Amt  
„Oberstudiendirektor  
— als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen —  
— als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien —“,
- f) nach dem Amt „Präsident der Fachhochschule Nürnberg“ die Ämter  
„Präsident der Fachhochschule Regensburg“,  
„Präsident der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt“,
- g) nach dem Amt „Präsident der Universität Bamberg“ die Ämter  
„Präsident des Geologischen Landesamts“,  
„Präsident der Landesanstalt für Tierzucht“,  
„Präsident der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“,  
„Präsident einer Autobahndirektion“,
- h) nach dem Amt „Präsident einer Bezirksfinanzdirektion“ das Amt

- „Präsident einer Flurbereinigungsdirektion“,
- i) beim Amt „Stadtdirektor“ an letzter Stelle folgende Funktionsbeschreibung:
- „— der Landeshauptstadt München als Gruppenleiter bei den Stadtwerken München<sup>5)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 —“,
- j) nach der Fußnote 1 folgende neue Fußnote 2:
- „<sup>2)</sup> Es kann je ein erster ständiger Vertreter für den Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern und für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz bestellt werden.“
- k) nach der Fußnote 4 folgende neue Fußnote 5:
- „<sup>5)</sup> Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München als Gruppenleiter bei den Werkbetrieben darf in Besoldungsgruppe B 3 höchstens vier betragen.“;
- 2.10.2 werden
- a) die bisherige Fußnote 2 die Fußnote 3,  
b) die bisherige Fußnote 3 die Fußnote 4,  
c) die bisherige Fußnote 4 die Fußnote 6;
- 2.10.3 erhält beim Amt „Präsident einer Bezirksfinanzdirektion“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 oder B 4“ die Fassung „soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 oder B 5“;
- 2.10.4 die bei den Amtsbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen der Besoldungsgruppe B 3 angebrachten Fußnotenzeichen werden wie folgt geändert:
- das Fußnotenzeichen <sup>2)</sup> wird <sup>3)</sup>,  
das Fußnotenzeichen <sup>3)</sup> wird <sup>4)</sup>,  
das Fußnotenzeichen <sup>4)</sup> wird <sup>5)</sup>.
- 2.11 In Besoldungsgruppe B 4
- 2.11.1 wird gestrichen:
- das Amt  
„Präsident der Bezirksfinanzdirektion München“,
- 2.11.2 wird eingefügt:
- a) nach dem Amt „Generaldirektor des Nationalmuseums“ das Amt  
„Geschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern  
— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers für den Kammerbereich Oberbayern —,  
— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers für die überregionalen Aufgaben der Handwerkskammer für Oberbayern (Vorkammeraufgaben) —“,
- b) nach dem Amt „Polizeipräsident“ das Amt  
„Präsident der Bezirksfinanzdirektion Ansbach“.
- 2.12 In Besoldungsgruppe B 5 wird nach dem Amt „Polizeipräsident — als Leiter des Polizeipräsidiiums München —“ das Amt  
„Präsident der Bezirksfinanzdirektion München“  
eingefügt.
- 2.13 In Besoldungsgruppe B 9 werden in der Fußnote 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Ernennung zum Ministerialdirektor setzt voraus, daß dem Beamten mindestens die fachliche Teilamtsleitung über mehrere Abteilungen oder die ständige Vertretung über den gesamten Geschäftsbereich übertragen ist.“

- 2.14 Im Anhang zu den Besoldungsordnungen — künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen —
- 2.14.1 werden gestrichen:
- a) In Besoldungsgruppe A 9 kw das Amt  
„Volksschulfachlehrer“,
- b) in Besoldungsgruppe A 10 kw das Amt  
„Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 kw“,
- c) in Besoldungsgruppe A 11 kw das Amt  
„Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 kw“;
- 2.14.2 wird eingefügt:
- a) In der Besoldungsgruppe HS 3 kw beim Amt „Professor an Fachhochschulen“, nach dem Wort „Fachhochschulen“ das Fußnotenzeichen „<sup>4)</sup>“,
- b) folgende Fußnote 4:

„<sup>4)</sup> Beamte, die am 31. Juli 1971 als Leiter der durch Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogenen Ausbildungseinrichtungen in einer der Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 eingereiht waren, erhalten für ihre Person die Bezüge dieser Besoldungsgruppe.“

## § 2

Das Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 17a wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
- „Bei Lehrkräften im Sinne des Satzes 4, die in ihrer Haupttätigkeit aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, wird der Verdienstausfall unterstellt, wenn er bei Fortbestand der Haupttätigkeit vorliegen würde.“
2. Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden Sätze 6 bis 9.
3. Nach § 17a werden folgender neuer Abschnitt V und folgender neuer § 18 eingefügt:

## „Abschnitt V

### Vorschriften für Nebenamtsvergütungen

#### § 18

Für die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben

1. des Leiters eines Materialprüfungsamtes
2. des Leiters einer Untersuchungsstelle für Alkoholkonzentration im Blut

an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie für die Erstattung und Vertretung von Gutachten über Untersuchungen über die Alkoholkonzentration im Blut für Gerichte und Behörden erhält der damit betraute Beamte 50 vom Hundert der von dem Materialprüfungsamt bzw. der Untersuchungsstelle erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch

24 000 DM jährlich als Nebenamtsvergütung. Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 vom Hundert der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.“

4. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI, der bisherige § 18 wird § 19.

### § 3

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einstufung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Überleitungsübersicht (**Anlage**).

(2) <sup>1</sup>Die Planstellen der nach § 1 gehobenen Beamten des Freistaates Bayern gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Stellenpläne für das Haushaltsjahr 1980 an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen (Stellenplanüberleitung). <sup>3</sup>Die Stellenplanüberleitung ist den Ausschüssen für Fragen des öffentlichen Dienstes und für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags zur Kenntnis zu geben.

(3) <sup>1</sup>Stellen nach den Fußnoten 2 und 3 zur Besoldungsgruppe A 10 (Hauptflußmeister, Hauptstraßenmeister) dürfen bis längstens 31. Dezember 1982 mit Oberflußmeistern und Oberstraßenmeistern besetzt werden, die die Voraussetzungen der Fußnoten nicht erfüllen; diesen Beamten kann auch das Amt des Hauptflußmeisters oder Hauptstraßenmeisters der Besoldungsgruppe A 10 übertragen werden. <sup>2</sup>Nach dem 31. Dezember 1982 dürfen freie und freiwerdende Stellen für Hauptflußmeister und Hauptstraßenmeister nur noch nach Maßgabe der Fußnoten 2 und 3 zur Besoldungsgruppe A 10 besetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Beamte, deren Amt durch dieses Gesetz gehoben wurde und die nicht nach Absatz 1 übergeleitet wurden, bleiben bis zur Übertragung des höheren Amtes durch Ernennung auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der bisherigen Besoldungsgruppe mit bisheriger Amtsbezeichnung zugeordnet. <sup>2</sup>Die Ämter gelten insoweit als kw-Ämter.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Bayerischen Besoldungsordnungen neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### § 4

§ 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 23. November 1979

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

## Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr
1	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 bis A 12	A 9	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12	A 10
2	Hauptflußmeister	A 9 + 156,75	—	A 10
3	Hauptstraßenmeister	A 9 + 156,75	—	A 10
4	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12	A 10 + 100	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12	A 11
5	Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung  — als der stellvertretende Direktor der Staatlichen Klassenlotterie in den Süddeutschen Ländern —	A 15	—	A 16
6	Leitender Baudirektor	A 16		
6.1	— soweit Leiter der Landeshafenverwaltung in Regensburg —		Direktor der Landeshafenverwaltung in Regensburg	B 2
6.2	— soweit Leiter einer Autobahndirektion —		Präsident einer Autobahndirektion	B 3
7	Leitender Regierungs-/Landwirtschaftsdirektor	A 16		
7.1	— soweit Vertreter des Präsidenten der Staatlichen Lotterieverwaltung —		Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung  — als der ständige Vertreter des Präsidenten für den bayerischen Geschäftszweig —	B 2
7.2	— soweit Leiter der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —		Direktor der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	B 3
7.3	— soweit Leiter der Landesanstalt für Tierzucht —		Präsident der Landesanstalt für Tierzucht	B 3
7.4	— soweit Leiter der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau —		Präsident der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3
8	Direktor des Polizeiverwaltungsamts	B 2	Präsident des Polizeiverwaltungsamts	—
9	Oberstudiendirektor  — als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen —  — als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien —	B 2	—	B 3

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr. Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr.
10	Präsident des Geologischen Landesamts	B 2	—	B 3
11	Präsident einer Bezirksfinanzdirektion	B 2	—	B 3
12	Präsident einer Flurbereinigungsdirektion	B 2	—	B 3
13	Ministerialrat	B 3		
	— soweit Leiter der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —		Direktor der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	—
	— soweit der ständige Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz —		Direktor beim Landesbeauftragten für den Datenschutz	—
			— als der ständige Vertreter des Landesbeauftragten —	
14	Präsident einer Bezirksfinanzdirektion	B 3	Präsident der Bezirksfinanzdirektion Ansbach	B 4
	— soweit Leiter der Bezirksfinanzdirektion Ansbach —			
15	Präsident der Bezirksfinanzdirektion München	B 4	—	B 5
16	Volksschulfachlehrer	A 9 kw	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12	A 10
17	Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 kw	A 10 kw	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12	A 10
18	Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 kw	A 11 kw	Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12	A 11
			— an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen —	

## Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Besoldungsordnungen

Vom 26. November 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 23. November 1979 (GVBl S. 366) wird nachstehend der Wortlaut der Bayerischen Besoldungsordnungen in der vom 1. Januar 1980 an geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Neufassung ergibt sich aus

- a) der Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 17. November 1978 (GVBl S. 881),
- b) der Bekanntmachung der Änderungen der Bayerischen Besoldungsordnungen durch Bundesgesetz vom 3. August 1979 (GVBl S. 233),
- c) § 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 23. November 1979 (GVBl S. 366).

München, den 26. November 1979

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

## Bayerische Besoldungsordnungen

### Vorbemerkungen

1. <sup>1</sup>Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. <sup>2</sup>Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
2. <sup>1</sup>Die in den Bayerischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
3. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt.
4. <sup>1</sup>Beamte der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. <sup>2</sup>Eine Stellenzulage nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzurechnen.
5. Lehrkräfte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen erhalten als Leiter des Instituts eine Stellenzulage von 150,— DM.
6. Soweit für die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
7. Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptberuflichen Präsidenten oder Vorsitzenden eines Präsidialkollegiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zum Grundgehalt bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.
8. Sonderschulen im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildender, Schulen für Behinderte.
9. Fachhochschule im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen ist auch die Universität Bamberg hinsichtlich der Fachhochschulstudiengänge.
10. Die Ämter der Präsidenten der Hochschulen, des Präsidenten der Beamtenfachhochschule und des Direktors bei der Beamtenfachhochschule als der ständige Vertreter des Präsidenten bzw. als der ständige Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich sowie die Ämter der Direktoren bei der Verwaltungsschule als hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 BBesG).
11. <sup>1</sup>Für nebenamtliche Lehrkräfte, die an den staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterricht erteilen, bemißt sich die Unterrichtsvergütung nach den jeweiligen für Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen der Rechtsverordnung zu § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. <sup>2</sup>Ist der nebenamtlichen Lehrkraft kein Lehramt übertragen, tritt für die Bemessung der Vergütung die Laufbahn des Beamten an die Stelle des Lehramts. <sup>3</sup>Nebenamtliche Lehrkräfte ohne die Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen oder höheren Dienstes erhalten eine Vergütung in Höhe von 75 v. H. der Vergütung für Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangssamt nicht den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Vergütung nach den Sätzen der Vergütung für Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes zu bemessen, wenn dies günstiger ist.

**Besoldungsordnung A****Besoldungsgruppe A 6**

Hebamme an einer Krankenanstalt

**Besoldungsgruppe A 7**

Oberhebamme an einer Krankenanstalt

Restaurator

Zahntechniker an einer Universitätsklinik

**Besoldungsgruppe A 8**

Flußmeister

Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9

Oberrestaurator

Straßenmeister

Zahnobertechniker an einer Universitätsklinik

**Besoldungsgruppe A 9**

Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8

Hauptrestaurator

Oberflußmeister

Oberstraßenmeister

Pädagogischer Assistent

Zahnhaupttechniker an einer Universitätsklinik

**Besoldungsgruppe A 10**

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12

Hauptflußmeister<sup>2)</sup>

Hauptstraßenmeister<sup>3)</sup>

Pädagogischer Oberassistent

<sup>1)</sup> Dieses Amt ist Eingangsam.

<sup>2)</sup> Das Amt kann nur den Leitern der Flußmeistereien in Augsburg, Bayreuth, Deggendorf, Füssen, Lenggries, München, Neu-Ulm, Nürnberg, Oberammergau, Piding, Plattling, Regensburg, Rosenheim, Sonthofen, Traunstein, Würzburg übertragen werden.

<sup>3)</sup> Das Amt kann nur den Leitern der Autobahnmeistereien in Augsburg, Erlangen, Fischbach, Geiselwind, Greding, Hösbach, Hohenbrunn, Holzkirchen, Ingolstadt, Kist, München-Nord, München-West, Pollenried, Rosenheim und der Straßenmeistereien in Amberg, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Dachau, Eschenbach, Gilching, Kempten, Landshut, München-Riem, Nürnberg, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg übertragen werden.

**Besoldungsgruppe A 11**

Fachlehrer

— im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laubahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 —

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen<sup>2)</sup> —

— im Hochschuldienst —

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst —

<sup>1)</sup> Dieses Amt ist Eingangsam.

<sup>2)</sup> Dieses Amt ist Beförderungsam für Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10, die eine achtjährige Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine vierjährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 9 verbracht haben.

Fachlehrer erhalten

als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach und Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter, im Fach Sport ein Fachberater und eine Fachberaterin je Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter),

als Fachbetreuer an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis oder in Schreibtechnik erteilt wird,

eine Stellenzulage von 100,— DM. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie der Fachlehrer im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen und die Tätigkeit als Fachberater oder Fachbetreuer insgesamt mindestens 10 Jahre ausgeübt hat.

**Besoldungsgruppe A 12**

Fachlehrer

— an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laubahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird<sup>1)</sup> —

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 —

— an einer beruflichen Schule<sup>3)</sup>

als Fachbetreuer für Fächer, in denen an einer Schule mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde oder in Fachpraxis erteilt wird,

als Mentor für die Ausbildung der Fachlehrer einer beruflichen Fachrichtung,

als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule —

— im Hochschuldienst<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 —

Lehrer<sup>4)</sup>

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst —

<sup>1)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung aufzuweisen oder eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

<sup>2)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit als Fachlehrer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern oder im Hochschuldienst in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

<sup>3)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß ihrer Ausbildung an einer höheren Fachschule oder nach Ablegung einer Meister- oder Technikerprüfung die Anstellungsprüfung für das Lehramt des Fachlehrers an gewerblichen Berufsschulen abgelegt oder auf sonstige Weise die Laufbahnbefähigung für Fachlehrer erworben haben, höchstens aber 25 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten mit dieser Ausbildung in der Laufbahn der gewerblichen Fachlehrer.

<sup>4)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

**Besoldungsgruppe A 13**

## Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Beratungsrektor<sup>1)</sup>

- als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —

## Fachschulrektor

- als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit bis zu 30 Schülern —

## Hauptlehrer

- im Justizvollzugsdienst<sup>2)</sup> —
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst<sup>3)</sup> —

Institutsrektor<sup>4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- am Zentrum für Bildungsforschung —
- an der Akademie für Lehrerfortbildung —

## — an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —
- an einer Landesbildstelle —
- an Museen —

## Musikschulkonrektor

## Musikschulrektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

## Oberlehrer

- im Justizvollzugsdienst —

Polizeioberlehrer<sup>5)</sup>Regierungsfachberater<sup>5)</sup>

## Seminarrektor

- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —

## Sonderschullehrer

Sonderschuloberlehrer<sup>6)</sup>Studienrat<sup>7)</sup>

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- am Zentrum für Bildungsforschung —
- an der Akademie für Lehrerfortbildung —
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —
- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —
- an einer Fachakademie —
- im Hochschuldienst —
- als Verwaltungsschullehrer<sup>8)</sup>
- als Verwaltungsschuloberlehrer
- als Fachgruppenleiter<sup>8)</sup> —

1) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern.

2) Erhält eine Amtszulage von 163,02 DM.

3) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

4) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

5) Mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer an Volksschulen.

6) Dieses Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von zehn Jahren als planmäßiger Sonderschullehrer verliehen werden; dies gilt nicht für Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen für Blinde und Taubstumme. Sonderschuloberlehrer mit einer abgeschlossenen Ausbildung von mindestens vier Semestern am früheren Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München oder an einem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit einer gleichwertigen Ausbildung erhalten eine Amtszulage von 108,68 DM.

7) Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

8) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen am Ausbildungsinstitut für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden. Beamte, die am 31. Dezember 1976 als Realschullehrer auf Grund der ÜIV — 2. BesVNG für ihre Person die Amtsbezeichnung Studienrat führen, behalten diese Amtsbezeichnung.

**Besoldungsgruppe A 14**

## Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

## Beratungsrektor

- als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit Koordinator für die Schulberatung<sup>1)</sup> —
- als Schulpsychologe an Sonderschulen<sup>2)</sup> —

## Fachschulrektor

- als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 Schülern<sup>3)</sup> —

Institutsrektor<sup>4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

## — am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

## — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

## — am Zentrum für Bildungsforschung —

## — an der Akademie für Lehrerfortbildung —

## — an der Landesstelle für den Schulsport —

## — an der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —

## — an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

## — an einer Landesbildstelle —

## — an Museen —

## Musikschulrektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

Oberstudienrat<sup>5)</sup>

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- am Zentrum für Bildungsforschung —
- an der Akademie für Lehrerfortbildung —
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —
- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —
- an einer Fachakademie —
- im Hochschuldienst —

#### Polizeischulrat

- als der ständige Vertreter des Verwaltungsschuldirektors in seiner Funktion als Polizeischulrat —

#### Realschuloberlehrer

- als Sachbearbeiter bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen —

#### Regierungsfachberater<sup>6)</sup>

#### Rektor

- im Justizvollzugsdienst als Koordinator der Schultätigkeit an Justizvollzugsanstalten in Bayern —
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15<sup>1)</sup> —

#### Seminarrektor

- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen<sup>7)</sup> —
- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen, soweit Koordinator für die Seminarbildung<sup>8)</sup> —
- als Seminarlehrer an Realschulen<sup>9)</sup> —

#### Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule
  - für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern<sup>10)</sup>,
  - für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern<sup>10)</sup> —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule<sup>11)</sup> —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit weiterführendem allgemein- oder berufsbildenden Zug<sup>12)</sup> —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit Schülerheim<sup>7)</sup> —
- als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Sonderschule mit Zügen für verschiedene Behinderungen oder
  - mit besonderen Zügen für Mehrfachbehinderte
  - oder
  - mit weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zügen
 zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zuges<sup>12)</sup><sup>13)</sup> —

#### Sonderschulrektor

- als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule

für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern<sup>7)</sup>, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 60 Schülern<sup>7)</sup> —

- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern<sup>11)</sup>, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern<sup>11)</sup> —

#### Verwaltungsrealschulhauptlehrer

- als der ständige Vertreter des Verwaltungsschuldirektors als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden —

#### Zweiter Sonderschulkonrektor

- an einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —
- an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 180 Schülern —
- an einer Sonderschule mit einem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug als schulfachlicher Koordinator, wenn an dem Zug mehr als 180 Lernbehinderte oder mehr als 120 sonstige Sonderschüler vorhanden sind —
- an einer Bezirkssonderschule oder Landesschule mit Schülerheim —

1) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern. Es ist zulässig, im Bereich eines Staatlichen Schulberaters mehrere Koordinatoren zu bestellen.

2) Mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern.

3) Erhält als Leiter einer Schule mit mehr als 80 Schülern eine Amtszulage von 163,02 DM.

4) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

5) Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

6) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

7) Erhält eine Amtszulage von 163,02 DM.

8) Es ist zulässig, in einem Schulamtsbezirk mehrere Koordinatoren zu bestellen. Von der Gesamtzahl der Stellen für Seminarrektoren in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 werden 215 Stellen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

9) Es werden 150 Stellen für Seminarrektoren als Seminarlehrer an Realschulen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

10) Erhält an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern eine Amtszulage von 163,02 DM.

11) Erhält an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern eine Amtszulage von 163,02 DM.

12) Erhält eine Amtszulage von 163,02 DM, wenn an dem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug mehr als 90 Lernbehinderte oder mehr als 60 sonstige Sonderschüler vorhanden sind.

13) Für jeden Zug kann nur ein Konrektor einschließlich des ständigen Vertreters des Schulleiters und eines wegen der Schülerzahl erforderlichen zweiten Konrektors bestellt werden.

**Besoldungsgruppe A 15**

- Akademischer Direktor**  
 — als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —  
 — an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —  
**Direktor bei der Beamtenfachhochschule**  
 — als der ständige Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich<sup>1)</sup> —  
**Direktor bei der Verwaltungsschule**  
 — als hauptamtliches Vorstandsmitglied<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —  
**Direktor der Landesschule für Blinde<sup>3)4)</sup>**  
**Direktor der Landesschule für Gehörlose<sup>3)4)</sup>**  
**Direktor der Landesschule für Körperbehinderte<sup>3)4)</sup>**  
**Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte<sup>5)</sup>**  
**Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Coburg**  
 — als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers —  
**Institutsrektor<sup>6)</sup>**  
 — als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung —  
 — als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung —  
 — als der ständige Vertreter des Leiters der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —  
 — als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —  
 — als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern —  
 — als Leiter einer Landesbildstelle —  
 — an der Landesstelle für den Schulsport —  
**Kurdirektor**  
 — als Leiter der Kurverwaltung Bad Reichenhall —  
**Realschulrektor**  
 — als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule, der Ministerialbeauftragter ist —  
**Rektor<sup>6)</sup>**  
 — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —  
**Sonderschulrektor**  
 — als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —  
 — als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —  
**Studiendirektor<sup>7)</sup>**  
 — als der ständige Vertreter des Leiters des Studienkollegs München<sup>8)</sup> —  
 — als der ständige Vertreter des Leiters einer Ein-

- richtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich —  
 — als Fachleiter an den Studienkollegs München und Coburg<sup>8)</sup> —  
 — als Leiter der Abendrealschule der Landeshauptstadt München mit Förderlehrgang zur Ablegung des Abiturs —  
 — als Leiter des Studienkollegs Coburg<sup>9)</sup> —  
 — als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsstunden jährlich —  
 — als Leiter einer Landesbildstelle —  
 — am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —  
 — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —  
 — am Zentrum für Bildungsforschung —  
 — an der Akademie für Lehrerfortbildung —  
 — an der Landesstelle für den Schulsport —  
 — an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —  
 — an einer Landesbildstelle —  
 — im Hochschuldienst —  
 — im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht als Oberstudienrat nach Bundesrecht in Besoldungsgruppe A 14 —

**Verwaltungsschuldirektor**

- als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 des BayBFHG durchgeführt werden, und Polizeischulrat —

1) Erhält eine Amtszulage von 135,86 DM.

2) Erhält eine Amtszulage von 217,36 DM.

3) Mit Schülerheim und weiterführender allgemeinbildender Schule.

4) Erhält eine Amtszulage von 163,02 DM.

5) Erhält als Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte mit Schülerheim eine Amtszulage von 163,02 DM.

6) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

7) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen, mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

8) Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A gilt entsprechend.

9) Erhält eine Amtszulage von 163,02 DM, wenn die Zahl von 80 Studierenden überschritten wird.

**Besoldungsgruppe A 16**

- Direktor bei der Beamtenfachhochschule**  
 — als Fachbereichsleiter<sup>1)</sup> —  
**Direktor bei der Verwaltungsschule**  
 — als hauptamtliches Vorstandsmitglied<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 —  
**Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband,**  
 soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3  
 — als Gruppenleiter —

Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht

Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg

Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg

Direktor eines Bezirkskrankenhauses, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2

Geschäftsführer bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz, Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

— als weiterer Vertreter des Hauptgeschäftsführers, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 —

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Coburg

Kurdirektor

— als Leiter der Kurverwaltung Bad Kissingen mit Bad Bocklet —

Leitender Akademischer Direktor<sup>3)</sup>

— als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

Leitender Oberlandesanwalt

— als Leiter einer Landesadvokatur bei einem Verwaltungsgericht —

Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung

— als der stellvertretende Direktor der Staatlichen Klassenlotterie in den Süddeutschen Ländern —

Oberstudiendirektor<sup>4)</sup>

— als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist —

— als Leiter der Landesstelle für den Schulsport —

— als Leiter des Studienkollegs München —

— als Leiter des voll ausgebauten Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums mit zweizügig ausgebauter Mädchenrealschule der Stadt Schweinfurt —

— als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich —

— als Leiter einer selbständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern —

— als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— im Hochschuldienst —

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung, soweit nicht als Stadtdirektor in Besoldungsgruppe B 2 —

Realschulrektor

— als Ministerialbeauftragter für die Realschulen —

Stadtdirektor

— der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 —

— in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 —

1) Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage von 135,86 DM.

2) Erhält eine Amtszulage von 217,36 DM.

3) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

4) Mit der Befähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

## Besoldungsordnung B

### Besoldungsgruppe B 1

Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft

### Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung

Direktor der Landeshafenverwaltung in Regensburg

Direktor der Staatsbibliothek

Direktor des Hauptstaatsarchivs

Direktor des Planungsverbandes äußerer Wirtschaftsraum München

Direktor des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung

Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik

Direktor des Zweckverbandes Bayerischer Land- schulheime

Direktor eines Bezirkskrankenhauses mit mindestens 2000 Betten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

Geschäftsführender Direktor bei der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten

Geschäftsführer bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz<sup>1)</sup>

— als weiterer ständiger Vertreter des Hauptgeschäftsführers, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

Geschäftsführer bei den Handwerkskammern Mittel- franken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

— als der erste ständige Vertreter des Haupt- geschäftsführers —

Kanzler der Universität Augsburg

Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotteriever- waltung

— als der ständige Vertreter des Präsidenten für den bayerischen Geschäftszweig —

Oberbaudirektor

— als Leiter des Landesamts für Brand- und Kata- strophenschutz —

Präsident des Polizeiverwaltungsamts

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben<sup>2)</sup>

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken<sup>2)</sup>

Stadtdirektor

— der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit<sup>3)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 —

— der Landeshauptstadt München als Gruppenleiter bei den Stadtwerken München, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

— der Städte Augsburg, Erlangen, Fürth, Regensburg und Würzburg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt ist<sup>4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

Vizepräsident der Bezirksfinanzdirektion München

Vizepräsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz

Vizepräsident des Landesamts für Wasserwirtschaft

Vizepräsident des Landesvermessungsamts

Vizepräsident des Statistischen Landesamts

1) Es kann je ein weiterer ständiger Vertreter für den Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern und für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz bestellt werden.

2) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

3) Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

4) Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 kw darf in jeder Stadt zusammen nicht mehr als drei betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

### Besoldungsgruppe B 3

Direktor bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

— als Mitglied der Geschäftsleitung —

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband

— als Gruppenleiter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —

Direktor beim Landesbeauftragten für den Datenschutz

— als der ständige Vertreter des Landesbeauftragten —

Direktor beim Prüfungsverband öffentlicher Kassen

— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Direktors —

Direktor der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben<sup>1)</sup>

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken<sup>1)</sup>

Direktor der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte

Forstpräsident

Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Sammlungen

Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege

Geschäftsführender Direktor der Landesgewerbestalt Bayern

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer für Oberbayern

— als der zweite ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers —

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers<sup>2)</sup> —

Geschäftsleiter des Krankenhauszweckverbandes Augsburg

Kanzler der Universität Regensburg

Leitender Ministerialrat

— als Prüfungsgebietsleiter beim Obersten Rechnungshof —

Oberbranddirektor

— als Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt München —

Oberlandesanwalt

— als der ständige Vertreter des Generallandesanwalts —

Oberpflegamtsdirektor der Stiftung Juliuspital Würzburg

Oberstudiendirektor

— als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen —

— als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien —

Polizeipräsident

— als Leiter der Grenzpolizei —

— als Leiter der Polizeipräsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken —

Präsident der Beamtenfachhochschule

Präsident der Fachhochschule Nürnberg

Präsident der Fachhochschule Regensburg

Präsident der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

Präsident der Landesanstalt für Tierzucht

Präsident der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

Präsident der Universität Bamberg

Präsident des Geologischen Landesamts

Präsident einer Autobahndirektion

Präsident einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 oder B 5

Präsident einer Flurbereinigungsdirektion

Präsident eines Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen

Stadtdirektor

— der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften berufsmäßigen Stadtrat unterstellt<sup>3)</sup> 4), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —

— der Landeshauptstadt München als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —

— der Landeshauptstadt München als Gruppenleiter bei den Stadtwerken München<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 —

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz<sup>1)</sup>

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern<sup>1)</sup>

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken<sup>1)</sup>

Stellvertretender Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

<sup>2)</sup> Es kann je ein erster ständiger Vertreter für den Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern und für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz bestellt werden.

<sup>3)</sup> Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

<sup>4)</sup> Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 kw darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

<sup>5)</sup> Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München als Gruppenleiter bei den Werkbetrieben darf in Besoldungsgruppe B 3 höchstens vier betragen.

<sup>6)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

#### Besoldungsgruppe B 4

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband

— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz<sup>1)</sup>

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern<sup>1)</sup>

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken<sup>1)</sup>

Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes<sup>2)</sup>

Generaldirektor der Staatlichen Archive

Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken

Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen

Generaldirektor des Deutschen Museums München

Generaldirektor des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg

Generaldirektor des Nationalmuseums

Geschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern

— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers für den Kammerbereich Oberbayern —

— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers für die überregionalen Aufgaben der Handwerkskammer für Oberbayern (Vorkammeraufgaben) —

Kanzler der Technischen Universität München

Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg

Kanzler der Universität München

Kanzler der Universität Würzburg

Polizeipräsident

— als Leiter der Bereitschaftspolizei —

— als Leiter des Landeskriminalamts —

— als Leiter der Polizeipräsidien Mittelfranken, Oberbayern —

Präsident der Bezirksfinanzdirektion Ansbach

Präsident der Fachhochschule München

Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

Präsident der Lotterieverwaltung<sup>3)</sup>

Präsident der Monumenta Germaniae Historica

Präsident der Staatsschuldenverwaltung

Präsident der Universität Bayreuth

Präsident der Universität Passau

Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung

Präsident des Landesamts für Umweltschutz

Präsident des Landesamts für Wasserwirtschaft

Präsident des Landesentschädigungsamts

Präsident des Landesvermessungsamts

Präsident des Oberbergamts

Präsident des Statistischen Landesamts

Stadtdirektor der Landeshauptstadt München<sup>4)</sup>

— als Leiter einer unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellten großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

— als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

<sup>1)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

<sup>2)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

<sup>3)</sup> Erhält für seine Tätigkeit als Direktor der Süddeutschen Klassenlotterie eine Nebenvergütung nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.

<sup>4)</sup> Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München der Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 kw darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

#### Besoldungsgruppe B 5

Geschäftsführender Direktor der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

Polizeipräsident

— als Leiter des Polizeipräsidiums München<sup>1)</sup> —

Präsident der Bezirksfinanzdirektion München

Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz

Präsident der Universität Augsburg

Vizepräsident bei der Versicherungskammer

<sup>1)</sup> Der am 1. Oktober 1975 von der früheren Stadtpolizei München übernommene Polizeipräsident des Polizeipräsidiums München erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.

**Besoldungsgruppe B 6**

- Generallandesanwalt
- Geschäftsführender Direktor des Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen
- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7 oder B 8
- Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Landesbeauftragter für den Datenschutz
- Ministerialdirigent
  - als Direktor des Senatsamts —
- Präsident der Universität Regensburg
- Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs

**Besoldungsgruppe B 7**

- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 8
- Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern
- Präsident der Technischen Universität München
- Präsident der Universität Erlangen-Nürnberg
- Präsident der Universität München
- Präsident der Universität Würzburg

**Besoldungsgruppe B 8**

- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7

**Besoldungsgruppe B 9<sup>1)</sup>**

- Ministerialdirektor
  - als Direktor des Landtagsamts —
  - als leitender Beamter der Staatskanzlei —

- als leitender Beamter eines Staatsministeriums<sup>2)</sup> —
- als leitender Beamter beim Staatsminister für Bundesangelegenheiten —

- Präsident der Versicherungskammer
- Präsident des Obersten Rechnungshofs

<sup>1)</sup> Beamte, die vor dem 1. April 1969 dieser Besoldungsgruppe angehört haben, erhalten eine Amtszulage von 470,98 DM.  
<sup>2)</sup> In großen Staatsministerien können zwei leitende Beamte bestellt werden; die Ernennung zum Ministerialdirektor setzt voraus, daß dem Beamten mindestens die fachliche Teilamtsleitung über mehrere Abteilungen oder die ständige Vertretung über den gesamten Geschäftsbereich übertragen ist.

**Besoldungsgruppe B 10**

.....

**Besoldungsgruppe B 11**

.....

**Besoldungsordnung R**

**Besoldungsgruppe R 3**

- Oberstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht
- Richter am Obersten Landesgericht

**Besoldungsgruppe R 5**

- Vorsitzender Richter am Obersten Landesgericht

**Besoldungsgruppe R 6**

- Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht
- Vizepräsident des Obersten Landesgerichts

**Besoldungsgruppe R 8**

- Präsident des Obersten Landesgerichts

**Anhang**  
zu den Besoldungsordnungen

**Künftig wegfallende Ämter**  
**und Amtsbezeichnungen**

**Vorbemerkungen:**

1. Hauptamtliche Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.
2. Die Beamten in den Besoldungsgruppen HS 1 kw, HS 2 kw und HS 3 kw erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den entsprechenden Besoldungsgruppen ein Kolleggeld. In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggeldes in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln. Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. § 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

**Besoldungsgruppe A 3 kw**

Straßenhauptaufseher

**Besoldungsgruppe A 5 kw**

Forstwart<sup>1)</sup>

Kontrollgehilfe

Städtischer Masseur und Bademeister

<sup>1)</sup> Im staatlichen Forstdienst.

**Besoldungsgruppe A 6 kw**

Friedhofverwalter

Kontrollmeister

Oberamtsmeister

Revierforstwart<sup>1)</sup>

Städtischer Masseur und Oberbademeister

<sup>1)</sup> Im staatlichen Forstdienst.

**Besoldungsgruppe A 7 kw**

Friedhofoberverwalter

Oberforstwart<sup>1)</sup>

Oberkindergärtnerin

Oberkontrollmeister

Staatsbankobersekretär

Städtischer Masseur und Hauptbademeister

<sup>1)</sup> Im staatlichen Forstdienst.

**Besoldungsgruppe A 8 kw**

Friedhofhauptverwalter

Hauptflußmeister

Hauptforstwart<sup>1)</sup>

Hauptkindergärtnerin

Hauptkontrollmeister

Oberflußmeister

Obergerichtsvollzieher

Oberstraßenmeister

Staatsbankhauptsekretär

<sup>1)</sup> Im staatlichen Forstdienst.

**Besoldungsgruppe A 9 kw**

Hauptgerichtsvollzieher

Hauptkindergärtnerin

Kindergarteninspektorin

Staatsbankinspektor

**Besoldungsgruppe A 10 kw**

Betriebsoberinspektor

Kindergartenoberinspektorin

Sozialoberinspektor<sup>1)</sup>

Staatsbankoberinspektor

<sup>1)</sup> Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,10 DM.

**Besoldungsgruppe A 11 kw**

Kindergartenamtman

Staatsbankamtman

**Besoldungsgruppe A 12 kw**

Fachstudienrat

— im Hochschuldienst —

Institutslehrer

— am Zentrum für Bildungsforschung —

Kammermusiker in gehobener Stelle

Kammervirtuose<sup>1)</sup>

Oberlehrer an einer Volksschule<sup>2)</sup>

Religionsoberlehrer an einer beruflichen Schule

Staatsbankrat

Wirtschaftsoberlehrer

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 145,53 DM.

<sup>2)</sup> Beamte, die infolge organisatorischer Maßnahmen nach Abschnitt II des Volksschulgesetzes oder infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Hauptlehrer verwendet und auf ihren Antrag zum Oberlehrer zurückversetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge eines der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Hauptlehrers als Leiter einer Volksschule.

**Besoldungsgruppe A 13 kw**

Akademischer Rat<sup>1)</sup>

Baurat<sup>1)</sup>

Blindenlehrer

Blindenoberlehrer<sup>2)</sup>

Chemierat<sup>1)</sup>

Direktor bei der Staatsbank<sup>3)</sup>

Gymnasialoberlehrer

Landwirtschaftsrat<sup>1)</sup>

Medizinalrat<sup>1)</sup>

Oberlehrer

— am Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule —

Pharmazierat<sup>1)</sup>  
 Regierungsrat<sup>1)</sup>  
 Studienrat<sup>1)</sup>  
 Taubstummenlehrer  
 Taubstummenoberlehrer<sup>2)</sup>  
 Wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Anstalt<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1 kw

- 1) Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.  
 2) Erhält eine Amtszulage von 145,53 DM.  
 3) Erhält nach Maßgabe des Stellenplans eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162,— DM.  
 4) Erhält bei Ausübung einer selbständigen Unterrichtstätigkeit von mindestens drei Semesterwochenstunden eine Vergütung von jährlich 1200,— DM.

#### Besoldungsgruppe A 14 kw

Akademischer Oberrat<sup>1)</sup>  
 Bezirksoberpfarrer  
 Direktor bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen<sup>2)</sup>  
 Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten<sup>3)</sup>  
 Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan  
 Direktor der Kindergärten und Kinderhorte der Landeshauptstadt München<sup>4)</sup>  
 Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung  
 Direktor eines Rechnungsprüfungsamts  
 Hafendirektor  
 Konzertmeister<sup>5)</sup>  
 Landstallmeister  
 Musikschuldirektor der Stadt Schweinfurt  
 Musikschuldirektor der Stadt Weiden i. d. OPf.  
 Singschuldirektor der Stadt Würzburg  
 Oberbaurat<sup>1)</sup>  
 Oberchemierat<sup>1)</sup>  
 Oberlandwirtschaftsrat<sup>1)</sup>  
 Obermedizinalrat<sup>1)</sup>  
 Oberpharmazierat<sup>1)</sup>  
 Oberregierungsarchivrat  
 Oberregierungsbaurat  
 Oberregierungsbergrat  
 Oberregierungsbibliotheksrat  
 Oberregierungschemierat  
 Oberregierungsforstrat  
 Oberregierungsgewerberat  
 Oberregierungslandwirtschaftsrat  
 Oberregierungsmedizinalrat  
 Oberregierungspharmazierat  
 Oberregierungsrat<sup>1)</sup>  
 Oberregierungsvermessungsrat  
 Oberregierungsveterinärat

Oberschulrat<sup>3)</sup>  
 — im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —

Oberstudienrat<sup>1)</sup>

Schulrat

— im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —

Staatsarchivdirektor

Staatsbankdirektor

- 1) Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.  
 2) Erhält als Leiter einer Sammlung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,— DM.  
 3) Erhält eine Amtszulage von 190,29 DM.  
 4) Erhält eine Amtszulage von 163,02 DM.

#### Besoldungsgruppe A 15 kw

Akademischer Direktor<sup>1)</sup>  
 Baudirektor<sup>1)</sup>  
 Chemiedirektor<sup>1)</sup>  
 Landwirtschaftsdirektor<sup>1)</sup>  
 Medizinaldirektor<sup>1)</sup>  
 Pharmaziedirektor<sup>1)</sup>  
 Regierungsdirektor<sup>1)</sup>  
 Regierungsschuldirektor  
 — als Leiter einer Landesbildstelle —  
 Staatsbankdirektor  
 Studiendirektor<sup>1)</sup>

- 1) Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

#### Besoldungsgruppe A 16 kw

Direktor des Freilichtmuseums des Bezirks Oberbayern  
 Oberbaudirektor<sup>1)</sup>  
 Oberchemiedirektor<sup>1)</sup>  
 Oberlandwirtschaftsdirektor<sup>1)</sup>  
 Obermedizinaldirektor<sup>1)</sup>  
 Oberpharmaziedirektor<sup>1)</sup>  
 Oberregierungsdirektor<sup>1)</sup>  
 Oberstudiendirektor<sup>1)</sup>  
 Stadtdirektor  
 — in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —

- 1) Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

#### Besoldungsgruppe B 2 kw

Stadtdirektor  
 — in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —  
 Städtischer Museumsdirektor der Stadt Würzburg

**Besoldungsgruppe B 3 kw**

Direktor des Planungsverbandes äußerer Wirtschaftsraum München

Geschäftsleitender Direktor

— bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten —

Oberlandesanwalt beim Verwaltungsgerichtshof

Oberverwaltungsdirektor als Geschäftsleiter des Zweckverbandes Bayerischer Landschulheime

Oberverwaltungsdirektor bei der Verwaltungsschule Stadtdirektor

— in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern —

Vizepräsident des Polizeipräsidiums München

**Besoldungsgruppe B 5 kw**

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz<sup>1)</sup>

Erster Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken<sup>1)</sup>

Stadtdirektor

— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des Bayerischen Städteverbandes —

— der Landeshauptstadt München —

<sup>1)</sup> Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

**Besoldungsgruppe B 6 kw**

Geschäftsleitender Direktor

— Erster Geschäftsführer der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern —

**Besoldungsgruppe B 9 kw**

Oberstadtdirektor

— als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städteverbandes —

**Besoldungsgruppe HS 1 kw**

2183,64 — 2300,67 — 2417,70 — 2534,73 —

2651,76 — 2768,79 — 2885,82 — 3002,85 —

3119,88 — 3236,91 — 3353,94 — 3470,97 —

3588,00 — 3705,03<sup>1)</sup>

Ortszuschlag: I b

Wissenschaftlicher Assistent<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 vom 30. Juli 1979 (BGBl I S. 1285).

<sup>2)</sup> Dieses Amt kann habilitierten Wissenschaftlichen Assistenten der Besoldungsgruppe A 13 kw auch neu übertragen werden. Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

**Besoldungsgruppe HS 2 kw<sup>1)</sup>**

Ortszuschlag: I b

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Hochschuldozent<sup>2)</sup>

Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt<sup>3)</sup>

Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt<sup>2)</sup>

Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

Professor an Fachhochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Universitätsdozent<sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

<sup>1)</sup> Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 14 geltenden Sätzen der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

<sup>2)</sup> Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

<sup>3)</sup> Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,— DM.

**Besoldungsgruppe HS 3 kw<sup>1)</sup>**

Ortszuschlag: I b

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Professor an Fachhochschulen<sup>4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

<sup>1)</sup> Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 15 geltenden Sätzen der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

<sup>2)</sup> Die Besoldungsgruppe ist auch für entpflichtete außerordentliche Professoren maßgebend. Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 5016,18 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1504,81 DM monatlich (Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz vom 30. Juli 1979, BGBl I S. 1285), das Ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.

<sup>3)</sup> Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

<sup>4)</sup> Beamte, die am 31. Juli 1971 als Leiter der durch Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogenen Ausbildungseinrichtungen in einer der Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 eingereicht waren, erhalten für ihre Person die Bezüge dieser Besoldungsgruppe.

**Besoldungsgruppe HS 4 kw<sup>1)</sup>**

Ortszuschlag: I a

<sup>1)</sup> Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 16 geltenden Sätzen der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

<sup>2)</sup> Die Besoldungsgruppe ist nur noch für entpflichtete ordentliche Professoren maßgebend. Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 6019,48 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1504,81 DM monatlich (Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 vom 30. Juli 1979, BGBl I S. 1285), das Ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.

**Verordnung  
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

Vom 5. Oktober 1979

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des Art. 4 Abs. 1 und Art. 47 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes sowie § 31 Abs. 3 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Ernennungsbehörden sind

1. für die Beamten des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 an Volksschulen und der Besoldungsgruppen A 9 bis A 15 an Sonderschulen (ausgenommen Beamte an den Landschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte)  
die Regierungen,
2. für die Beamten des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 an Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen sowie die Beamten der Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes im Bereich der staatlichen Gymnasien und der Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Bayernkollegs)  
die Regierungen,
3. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11  
der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,  
der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek,  
der Staatlichen Graphischen Sammlung,  
der Staatlichen Münzsammlung,  
der Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst  
die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in München,
4. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11  
des Bayerischen Nationalmuseums,  
des Museums für Völkerkunde,  
des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke,  
des Armeemuseums,  
der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst —,  
der Prähistorischen Staatssammlung — Museum für Vor- und Frühgeschichte —  
das Bayerische Nationalmuseum in München,
5. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11  
der Generaldirektionen  
der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,

der Staatlichen Archive Bayerns und  
der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns und  
der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden  
diese Generaldirektionen,

6. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege  
dieses Amt,
7. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der wissenschaftlichen Hochschulen  
die zuständige wissenschaftliche Hochschule,
8. für die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit der wissenschaftlichen Hochschulen  
die zuständige wissenschaftliche Hochschule,
9. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Fachhochschulen (ausgenommen Lehrpersonen)  
die zuständige Fachhochschule.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes dieser Besoldungsgruppen vorausgehen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind die Beamten auf Widerruf für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

(3) Im Bereich der in Absatz 1 Nr. 2 genannten beruflichen Schulen sind die Regierungen zuständig für die Übernahme der Beamten an kommunalen Schulen dieser Art in den Dienst des Freistaates Bayern gemäß Art. 37 BayBG in Verbindung mit § 129 Abs. 3 und § 128 Abs. 3 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 2

(1) Die Befugnisse nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a BayBG werden für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes

1. der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Behörden  
den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in München,
2. der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Behörden  
dem Bayerischen Nationalmuseum in München,
3. der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Behörden der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns  
diesen Generaldirektionen,
4. des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege  
diesem Amt,
5. der Landesuniversitäten  
der zuständigen Landesuniversität,
6. der Fachhochschulen (ausgenommen Lehrpersonen)  
der zuständigen Fachhochschule  
übertragen.

(2) Die Befugnisse nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a BayBG werden für die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Beamten den Regierungen übertragen.

(3) Die Befugnisse nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 der Laufbahnverordnung werden für die Beamten der in § 1 Abs. 1 unter den Nummern 2 bis 7 und Nummer 9 aufgeführten Bereiche den dort jeweils genannten Behörden oder Stellen übertragen.

### § 3

(1) Die Zuständigkeit für die Probezeitbeurteilung der Professoren wird den Präsidenten oder Vorsitzenden der Präsidialkollegien der Hochschulen übertragen.

(2) Den Präsidenten oder Vorsitzenden der Präsidialkollegien der Wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen wird die Zuständigkeit übertragen, Professoren einen Sonderurlaub gemäß § 16 der Urlaubsverordnung bis zu einer Woche oder eine Dienstbefreiung nach § 13 Urlaubsverordnung zu erteilen.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Oktober 1975 (GVBl S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 1979 (GVBl S. 295), außer Kraft.

München, den 5. Oktober 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Ausgleichskassen-  
verordnung**

Vom 30. Oktober 1979

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl I S. 1040), und § 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Lehrlingskostenausgleichskassen im Kaminkehrerhandwerk (Ausgleichskassenverordnung) vom 27. Mai 1971 (GVBl S. 203), geändert durch Verordnung vom 17. November 1975 (GVBl S. 389), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird „15“ ersetzt durch „20“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
über die Bestimmung des Landratsamts  
Donau-Ries als zuständige Behörde  
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets  
für die überregionale Trinkwassersicherung  
im Gemeindebereich Marxheim**

Vom 9. November 1979

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Donau-Ries wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die überregionale Trinkwassersicherung im Gemeindebereich Marxheim bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 9. November 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Laufbahnen  
der bayerischen Polizeivollzugsbeamten**

**Vom 13. November 1979**

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 335, ber. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und in § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „polizeivollzugsdienstfähig“ ersetzt durch das Wort „polizeidiensttauglich“.

2. § 10 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Volle Monate der Polizeidienstzeit nach Ablegung der Anstellungsprüfung, die nicht auf die Ausbildung entfallen, werden auf die Probezeit angerechnet.“

3. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die nach bestandener Anstellungsprüfung gemäß Art. 134 Abs. 2 BayBG die Gelegenheit erhalten, die Befähigung für ein Amt einer anderen Laufbahn zu erwerben, setzen das Beamtenverhältnis auf Widerruf abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 4 Satz 1 längstens bis zur Entscheidung über die Anerkennung der Befähigung nach § 12 Abs. 3 LbV, oder — wenn die Befähigung nach § 22 Abs. 2 ZAPomVD erworben wird — bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung (§ 21 Satz 2 LbV) fort.“

§ 2

Bewerber im Sinne des § 18 LbVPol können bis 31. Dezember 1985 abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 5 LbV eingestellt werden, wenn sie den erfolgreichen Besuch der Hauptschule und daneben eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweisen können.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 13. November 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
über Berufsbezeichnungen der Lehrenden  
an nichtstaatlichen Hochschulen**

Vom 14. November 1979

Auf Grund von Art. 94 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), geändert durch die Gesetze vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Als Berufsbezeichnung für hauptberuflich an nichtstaatlichen Hochschulen Lehrende, deren Aufgaben denen der Professoren staatlicher Hochschulen entsprechen, werden

1. für Lehrende an Hochschulen, die vom Bund getragen werden, die Bezeichnung „Professor im Bundesdienst“,
2. für Lehrende an Hochschulen, die von einer Kirche oder einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts getragen werden, die Bezeichnung „Professor im Kirchendienst“ und
3. für Lehrende an Hochschulen, die von einem Orden getragen werden, die Bezeichnung „Professor im Ordensdienst“

festgesetzt.

(2) Soweit Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Träger der Hochschule berechtigt sind, eine Amtsbezeichnung zu führen, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 2

(1) <sup>1</sup>Nichtstaatliche Hochschulen dürfen das Recht zur Führung der in § 1 Abs. 1 festgelegten Berufsbezeichnung nur im Einzelfall nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule einräumen. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, daß eine hauptberufliche Lehrtätigkeit an der nichtstaatlichen Hochschule ausgeübt wird und

die nach den jeweiligen Aufgaben maßgebenden Einstellungsvoraussetzungen des Art. 11 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes erfüllt sind. <sup>3</sup>Das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist vorher herzustellen.

(2) Für Lehrende in Fachhochschulstudiengängen, die bereits vor dem 1. Oktober 1978 an staatlich anerkannten Hochschulen hauptberuflich tätig waren, tritt an die Stelle der Überprüfung der Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 11 Abs. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes die Überprüfung nach Art. 106 Abs. 3 Halbsatz 2 und Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 3

<sup>1</sup>Lehrende, die wegen Alters oder wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen ihre bisherige Berufsbezeichnung nur mit dem Zusatz „a.D.“ (= außer Dienst) weiterführen. <sup>2</sup>Im übrigen endet das Recht zur Führung der in § 1 Abs. 1 festgelegten Berufsbezeichnung spätestens mit Ablauf des Dienstverhältnisses, das zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinn des Art. 9 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes verpflichtet.

§ 4

(1) Die Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 und § 3 Satz 1 darf nur in ihrer vollständigen Form geführt werden.

(2) <sup>1</sup>Personen, denen das Recht zur Führung der in § 1 Abs. 1 und § 3 Satz 1 genannten Berufsbezeichnung nicht eingeräumt wurde, sind zur Führung dieser Berufsbezeichnung nicht befugt. <sup>2</sup>Eine unbefugte Führung kann nach Art. 95 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

München, den 14. November 1979

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Bayerischen Tierseuchenkasse**

**Vom 15. November 1979**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 5. Februar 1975 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 1978 (GVBl S. 163), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Sind am Tag der Viehzählung in Betrieben mit Haltung von Hühnern oder Truthühnern die Stallplätze nicht oder nur zum Teil belegt, so haben die Besitzer zur Feststellung ihrer Beitragsschuld der Gemeinde den jährlichen Durchschnittssatz an Hühnern oder Truthühnern zu melden; in diesem Falle ist für die Beitragsberechnung an Stelle der Tierzahl dieser Durchschnittssatz maßgebend.“

2. Der bisherige Satz 3 des § 11 Abs. 3 wird Satz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. November 1979 in Kraft.

München, den 15. November 1979

**Bayerische Versicherungskammer**  
Wilhelm Knies, Präsident

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.